

Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

**An die
Jugendämter im Bereich
Westfalen-Lippe**

**Ansprechpartner:
Alfred Oehlmann-Austermann**

Tel.: 0251 591-3644
Fax: 0251 591-3245
E-Mail: alfred.oehlmann@lwl.org

Az.: 50 10 07

Münster, 26.06.2006

Rundschreiben Nr. 24/2006

Internationale Kindschaftsverfahren

hier: Vorläufige Hinweise zur Rückführung entführter Kinder und zu Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten mit internationalem Bezug durch die Zentrale Behörde in Bonn

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der steigenden Anzahl von Ehen und Lebensgemeinschaften zwischen Partnern unterschiedlicher Nationalität haben auch die Streitigkeiten um die elterliche Sorge für Kinder aus solchen Beziehungen zugenommen.

Dabei ist die Neigung von Elternteilen, nach der Trennung von dem anderen den Start des gemeinsamen Wohnsitzes mit den gemeinschaftlichen Kindern ohne entsprechende Sorgerechtsregelung eigenmächtig zu veranlassen, deutlich gewachsen. Sowohl ein solches Verbringen der gemeinschaftlichen Kinder in einem anderen Staat, in der Regel im Heimatstaat des entführten Elternteils, als auch ein widerrechtliches Zurückhalten der Kinder dort, beispielsweise nach einem Ferienaufenthalt, stellt den anderen Elternteil vor vollendete Tatsachen. Für ihn stellt sich dann die Frage, wie der rechtmäßige Zustand in der Regel durch Rückführung des Kindes, schnellstmöglich wieder hergestellt werden kann.

Eine vergleichbare Konfliktlage kann in den Fällen entstehen, in denen einem Elternteil die Ausübung seines Rechts auf Umgang mit dem Kind durch den im Ausland wohnenden anderen Elternteil verweigert oder erschwert wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat mehrerer internationaler Abkommen, die für die Lösung solcher internationaler Kindheitskonflikte Regelungen vorsehen. Außerdem gibt es europäische Rechtsvorschriften hierzu; insbesondere bringt die am 01. März 2005 in Kraft getretene sogenannte Brüssel II a-Verordnung der Europäischen Union deutliche Erleichterungen für die betroffenen Elternteile.

Die vorliegende Broschüre (siehe Anlage) möchte über den Inhalt der betreffenden Übereinkommen und der europäischen Rechtsvorschriften sowie die Funktion der Zentralen Behörde in Bonn unterrichten und darüber hinaus Antwort auf häufig auftretende Fragen geben.

Das kann und soll den Jugendämtern, ggf. Anwälten und Eltern eine erste Orientierung bieten. Für weitere Informationen steht natürlich die Zentrale Behörde selbst zur Verfügung (Telefon z.B. 01888-410-5460 oder -5450). Sie können Informationen zur Zentralen Behörde auch im Internet unter Eingabe des Stichwortes Zentrale Behörde in einem Suchsystem finden oder direkt im Internet unter:

http://www.bundeszentralregister.de/hkue_esue/007.html

Ferner steht für Fragen mit internationalem Bezug der internationale Sozialdienst in Berlin, einer Abteilung des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Verfügung (Telefon 030-62980-403)

(Internet: www.iss-ger.de).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Alfred Oehlmann-Austermann

Bei Nachbestellungen etc. richten sie sich bitte unmittelbar an die Zentrale Behörde

Anlage: Broschüre Internationale Kindschaftsverfahren der
Zentralen Behörde nach dem Internationalen
Familienrechtsverfahrensgesetz